



Mitteilungsvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Sozialamt	02.12.2021	2021/371

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungsart	⇩ Sitzungstermin/e
Kreistag	öffentlich	20.12.2021

Tagesordnungspunkt 22.1

Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen

Historie und Sachverhalt

Mit Schreiben vom 18.05.2021 bat die Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN um einen Bericht zur Umsetzung der „Istanbul Konvention“ im Landkreis Konstanz sowie um Beantwortung diverser Fragen zum Thema Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. (Anlage 1).

Über die Umsetzung der Istanbul Konvention wurde im Sozialausschuss am 27. September 2021 berichtet. Die Fragen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen werden nachfolgend insoweit beantwortet, als der Sozialverwaltung die notwendigen Informationen vorliegen bzw. die Zuständigkeit des Landkreises gegeben ist.

Einige Fragen betreffen die konkrete Arbeit und Organisation der Frauen- und Kinderschutzhäuser, die umfassend nur von den Trägern der Frauen- und Kinderschutzhäuser beantwortet werden können. Die Sozialverwaltung beabsichtigt daher eine Vorstellung der Arbeit der Frauen- und Kinderschutzhäuser im Sozialausschuss im 1. Halbjahr 2022.

1. Wie steht es um die räumliche und personelle Versorgung in den drei Frauen- und Kinderschutzhäusern in Konstanz, Radolfzell und Singen?

In den Frauenhäusern im Landkreis Konstanz stehen je 10 Plätze zur Verfügung.

Um das enge Zusammenleben in den Frauenhäusern zu entzerren und damit das Risiko zur Ausbreitung des Corona-Virus zu minimieren, haben die Frauenhäuser Auseichquartiere angemietet. Das Land übernimmt auf Antrag nach der VwV Frauen- und Kinderschutzhäuser auf Gewährung einer Nothilfe zur temporären Unterbringung von gewaltbetroffenen Frauen und deren Kinder bis 30. April 2022 die Kosten von bis zu 900 Euro monatlich pro Ausweichquartier.

Die räumliche und personelle Ausstattung ist grundsätzlich in der Leistungsbeschreibung der Frauen- und Kinderschutzhäuser im Landkreis Konstanz (§§ 3 und 4 – Anlage 2) geregelt. Diese ist Bestandteil der Vergütungsvereinbarung.

Die Leistungsbeschreibung sieht qualifiziertes Fachpersonal vor. In allen drei Frauen- und Kinderschutzhäusern sind Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen oder Sozialwissenschaftlerinnen tätig, in

einem Frauenhaus ist eine pädagogische Fachkraft für die Betreuung und Beratung der Kinder tätig.

2. Wie sieht die aktuelle Auslastung der Schutzhäuser aus?

Welche finanziellen Auswirkungen sind durch die Corona Pandemie entstanden bzw. sind zu erwarten?

3. Welche pandemiebedingte zusätzliche Unterstützung erfahren die im Landkreis befindlichen Frauen- und Kinderschutzhäuser?

Die Auslastung lag in den Jahren 2017 – 2019 zwischen 85 % und 98 %.

Durch die Corona- Pandemie brach die Belegung ein. Trotz zunehmender Gewalt, kamen die Frauen nicht bei den Frauenhäusern an. Nach Einschätzung der Frauenhäuser, wagen Frauen in einer von Unsicherheit geprägten Zeit, wie der Corona-Pandemie, den Schritt in eine noch ungewissere Zukunft noch weniger. Lieber verharrten sie in der bekannten Situation, auch wenn diese mit Gewalt und Demütigungen verbunden sei. Diese Entwicklung ist landesweit zu beobachten.

Im Jahr 2020 lag die Belegung bei etwa 80 %. Da der Tagessatz auf einer 80 - prozentigen Belegung basiert, kam es zu keinen negativen finanziellen Auswirkungen.

In einer Besprechung der Sozialverwaltung mit den Trägern der Frauenhäuser am 15. Juni 2021 zur Belegungs- und Finanzsituation erklärten die Träger, dass 2020 finanziell noch zu schultern war.

Die Entwicklung der Auslastung in 2021 sei noch unklar. Es zeichne sich aber ab, dass die Auslastung unter 80 % falle. Dies würde zu finanziellen Problemen bei den Trägern führen. Trotz einer geringeren Belegung sei es nicht möglich die Personalkosten zu senken. Das Personal sei dringend erforderlich, da unter Corona Bedingungen ein erhöhter Aufwand insbesondere auch an Beratung der einzelnen Frauen zu verzeichnen sei.

Zum Ausgleich der Corona bedingten Minderbelegung wurde mit den Trägern folgende Regelung für 2021 vereinbart:

Sofern die Belegung in 2021 unter 80 % liegt, werden die tatsächlichen Belegungstage mit einem Tagessatz nachberechnet, dem eine 75 % Auslastung zu Grunde liegt.

4. Wird in den Frauen – und Kinderschutzhäusern Kinderbetreuung zur Entlastung angeboten? Bekommen auch Kinder, die mit ihren Müttern in die Frauenhäuser kommen, bei Bedarf psychologische Betreuung?

Nach der Leistungsbeschreibung (§ 5.2) findet pädagogische Arbeit mit Kindern in Form von Einzel- und Gruppengesprächen statt.

In einem Frauen-und Kinderschutzhäuser ist eine pädagogische Fachkraft als Ansprechpartnerin für Kinder tätig. Ein Haus bietet Kinderbetreuung und die Unterstützung durch eine Gesundheitsclownin an, eines der Häuser hat eine eigene Kinderschutzkonzeption. Es besteht ein enger Kontakt zum jeweils zuständigen Jugendamt.

5. Wie viele ambulante Beratungsstellen für von Gewalt betroffene Frauen gibt es im Landkreis?

Die landkreisweite Beratungsstelle „Frauen helfen Frauen in Not e.V. ist eine landkreisweite Bera-

tungsstelle für Frauen nach erlebter Gewalt. In Singen bietet das Frauenhaus eine Beratungsstelle und eine mobile Beratungsstelle ist einmal wöchentlich in Tengen vor Ort. Die Finanzierung der mobilen Beratung ist bis Ende 2021 gewährleistet.

6. Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit der Polizei in Bezug auf häusliche Gewalt?

Die Frauen – und Kinderschutzhäuser sind jeweils in einem guten Austausch mit der Polizei.

Von Seiten des Landes Baden-Württemberg wurden im Jahr 2021 Maßnahmen zur Verbesserung der Fallbearbeitung ergriffen.

Mit Hilfe des wissenschaftlichen Prognoseinstruments ODARA kann die Polizei die Gefährdung von Opfern noch besser bewerten. Mit insgesamt 13 Fragen klärt die Polizei nun bei den polizeilichen Ermittlungen überprüfbare Risikofaktoren ab, die Hinweise auf eine statistisch wahrscheinliche Gewalteskalation ergeben. Die neuen Koordinierungsstellen Häusliche Gewalt bei allen regionalen Polizeipräsidien runden das Gefährdungsmanagement ab. Sie verzahnen die internen und auch präsidiumsübergreifenden Prozesse und tragen dadurch wesentlich zum Erfolg des Gesamtkonzepts bei.

7. Was unternimmt der Landkreis, um mehr Sicherheit für Frauen im öffentlichen Raum zu gewährleisten?

Die Gewährleistung von Sicherheit für Frauen im öffentlichen Raum zählt nicht zu den Aufgaben des Landkreises. Öffentliche Sicherheit ist eine originäre Aufgabe der Städte und Gemeinden sowie der Polizei.

8. Welche präventiven Maßnahmen und Angebote gegen Gewalt an Frauen finden im Landkreis statt?

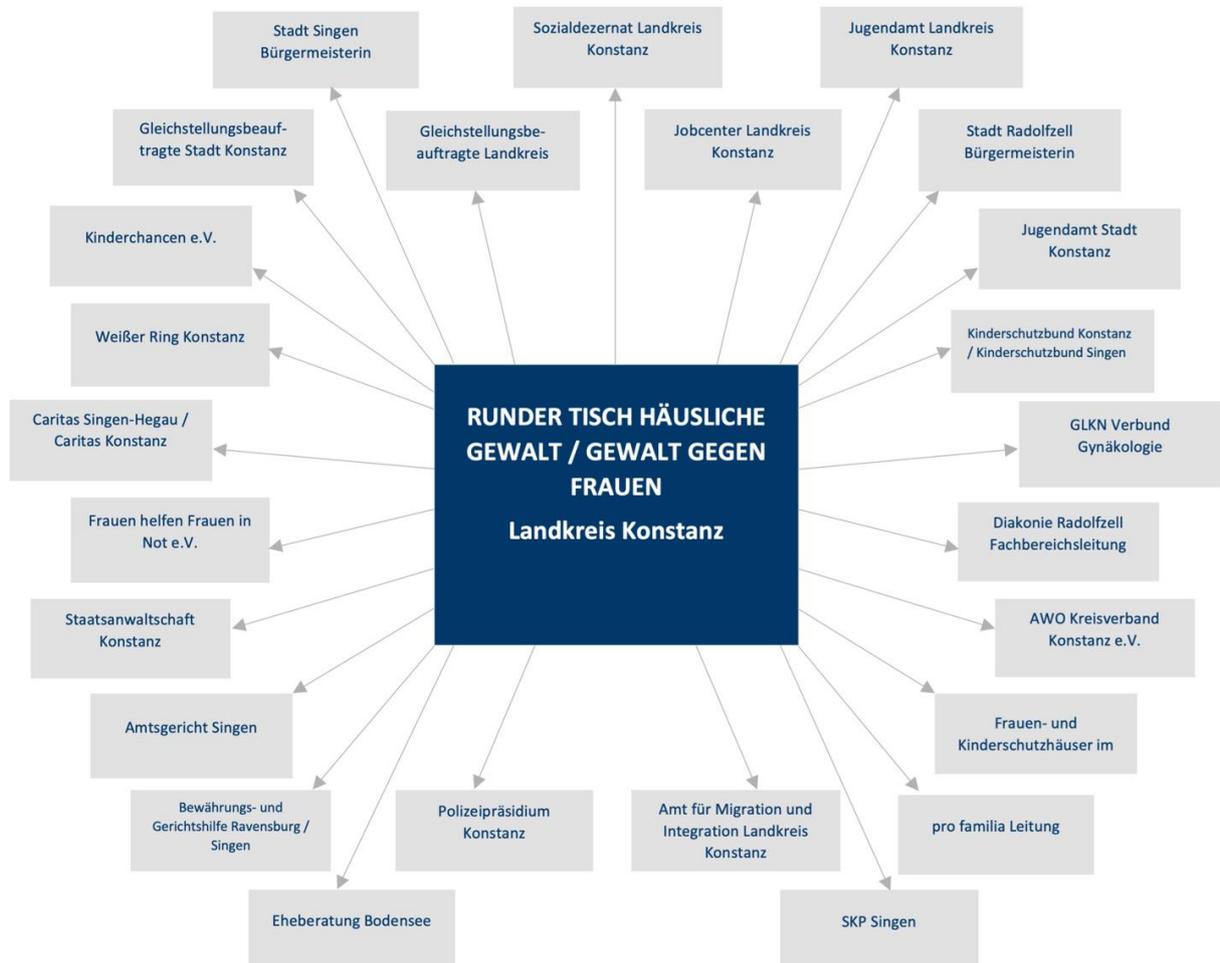
Welche Netzwerke und Kooperation gibt es in den Städten, Gemeinden, Schulen usw.?

Im Landkreis Konstanz werden Fortbildung wie zum Beispiel zu den Themen FGM (Female Genital Mutilation), Zwangsverheiratung – Gewalt im Namen der Ehre und zum Thema Menschenhandel für Fachstellen angeboten.

Es besteht ein landkreisweites Netzwerk zur kommunalen Umsetzung der Istanbul Konvention, das sich im Januar 2020 erstmals zum Thema „Hochrisikofälle Häusliche Gewalt – Gefährdungsanalyse und Gefährdungsmanagement“ getroffen. Dieser „Runde Tisch zur Umsetzung der Istanbul-Konvention“ wird sich regelmäßig zu aktuellen Themen austauschen.

RUNDER TISCH

zur kommunalen Umsetzung der Istanbul-Konvention



In den Städten Singen und Radolfzell bestehen kommunale Runde Tische zur Häuslichen Gewalt.

Gerade wurde die Kampagne „Null Toleranz bei Gewalt gegen Frauen“ im Landkreis Konstanz gestartet. An über 250 Stellen im Landkreis hängen Großplakate, ebenso wird im öffentlichen Nahverkehr in Bussen und Bahn auf das Thema aufmerksam gemacht, auch auf die dazu gehörenden Hilfestellen. Eine neue Homepage auf der Seite des Landkreises hat unter www.lrakn.de/nulltoleranz alle wichtigen Themen und Hilfestellen zu Gewalt gegen Frauen aufgenommen.

Die Frauen- und Kinderschutzhäuser sind regional, aber auch überregional mit den jeweiligen Fachstellen vernetzt.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlagen

Anlage 1 – Antrag der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN

Anlage 2 – Leistungsbeschreibung der Frauenhäuser im Landkreis Konstanz